



# Online Gründungstag

19.03.2025 Wirtschaftskammer  
Österreich

**Finanzen und Steuern -  
leicht gemacht**

# Finanzen und Steuern leicht gemacht

## Themenüberblick - worum geht es heute?

- ❑ **Wichtige Termine und Fristen im Überblick**
- ❑ **Steuervorauszahlungen und Steuerplanung**
- ❑ **Steuerliche Gewinnermittlung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
  - ❑ Welche Ausgaben sind als Betriebsausgaben absetzbar?
  - ❑ Steuerlast durch gezielte Investitionen senken
- ❑ **Umsatzsteuer - ja oder nein?**
  - ❑ Wie funktioniert die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer?
  - ❑ Was ist im Bereich der Umsatzsteuer zu beachten?
- ❑ **Praxistipps und Inputs**



# Finanzamt: Termine und Fristen im Überblick

- **Erster Schritt nach der Gründung: Anmeldung beim Finanzamt**
  - **Frist:** 1 Monat nach Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit
  - Abgabe eines **Fragebogens** zur steuerlichen Erfassung
    - Allgemeine Informationen zur Tätigkeit und persönliche Daten
    - voraussichtlicher Jahresumsatz und Gewinn im Eröffnungsjahr und Folgejahr (Schätzung)
    - Angabe Nebeneinkünfte aus Dienstverhältnis oder Pension
  - **Wichtig:** Die Angaben im Fragebogen sind die Grundlage für die Festsetzung Ihrer Steuervorauszahlung
  - Antrag auf Vergabe einer „UID-Nummer“
    - Umsatzsteuer – ja oder nein?
    - Option zur Regelbesteuerung bei einem Jahresumsatz unter EUR 55.000
- **Empfehlung:** Nutzung „**NEUFÖG**“ (Neugründungs-Förderungsgesetz)
  - Erfüllung Voraussetzungen als „Neugründer“
  - Beratungsgespräch durch die Wirtschaftskammer (Formular NeuFö2)
  - Gebührenbefreiungen (z.B. Eintragung in das Firmenbuch), Lohnnebenkostenbegünstigung für max. 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren

# Finanzamt: Termine und Fristen im Überblick

- **„Der 15.“ – der wichtigste Steuertermin für Unternehmer:Innen**
- **Umsatzsteuervorauszahlung (UVA)**
  - monatlich oder vierteljährlich
  - bis zum **15. des zweitfolgenden** Kalendermonats
- **Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag**
  - monatlich (wenn Dienstnehmer:Innen im Unternehmen beschäftigt werden)
  - am **15. des Folgemonats**
- **Kammerumlage**
  - vierteljährlich (15.2.,15.5.,15.8.,15.11.)
  - selbst zu berechnen und an das Finanzamt zu melden
  - **Freigrenze:** max. erzielter Netto-Umsatz liegt unter EUR 150.000 im Kalenderjahr



# Finanzamt: Termine und Fristen im Überblick

- **Registrierkasse**
  - Jahresumsatz größer als EUR 15.000 und davon Barumsätze größer als EUR 7.500 pro Jahr
  - Registrierkassenpflicht ab dem erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenzen mit **Beginn des viertfolgenden Monats**
  - Prüfung und Übermittlung des Jahresbelegs bis zum **15.2. des Folgejahres**
- **Vorauszahlungen Einkommensteuer** (oder Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften)
  - vierteljährlich (15.2.,15.5.,15.8.,15.11.)
  - Festsetzung Vorauszahlungen zur **gleichmäßigen Verteilung** der (voraussichtlichen) Steuerlast über das Jahr
  - **Wichtig:** Anpassungen können bis zum **30.9.** des laufenden Jahres beantragt werden  
z.B. Herabsetzung bei niedrigerem Gewinn
- **Jahressteuererklärungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer)**
  - bis **30.6. des Folgejahres** (elektronische Einreichung)
  - Bei steuerlicher Vertretung, **bis 31.3. des zweitfolgenden Kalenderjahres** („Quotenregelung“)

# Steuervorauszahlung und Steuerplanung

- **Berechnung der Vorauszahlung**
  - Basis bildet Einkommensteuerschuld des letztveranlagten Kalenderjahres
  - Bemessungsgrundlage ist das gesamte steuerliche Einkommen (progressiver Steuersatz)
  - **Bei Gründung:** Angaben zum voraussichtlichen Gewinn im Eröffnungsfragebogen
  - **Wichtig:** Möglichkeit zur Anpassung der Vorauszahlung bis **30.9. des laufenden Jahres**, wenn sich Einkünfte verringern
- **Steuernachzahlung aus der Einkommensteuer** (oder Körperschaftsteuer)
  - Fälligkeit **1 Monat nach Festsetzung** mit Bescheid (Möglichkeit Ansuchen Zahlungserleichterung)
  - **Vorsicht:** ab **1.10. des Folgejahres** verrechnet das Finanzamt **Zinsen** auf Nachzahlungen (Höhe Zinssatz: 2% über Basiszinssatz)  
– diese Zinsen sind nicht steuerlich absetzbar!
  - **Tipp:** Vermeidung von Anspruchszinsen durch rechtzeitige „Abschlagszahlung“
- **Planung zur Vermeidung finanzieller Engpässe**
  - Vorauszahlungen richtig kalkulieren und bei Bedarf Anpassungsanträge beim Finanzamt stellen
  - Regelmäßig die Einkommenssituation überprüfen (aktuelle Buchhaltung, Hochrechnungen)
  - Liquiditätsplanung und unterjährige Rücklagenbildung

# Arten der Gewinnermittlung

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
  - Einfach und übersichtlich: Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben = Gewinn
  - „Zufluss-Abfluss-Prinzip“: Einnahmen und Ausgaben zählen, sobald Geld fließt
  - **Vorsicht:** Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip z.B. für Anlagevermögen (Abschreibung)
- **Bilanzierung („doppelte Buchführung“)**
  - **Periodengerechte Gewinnermittlung:** Erträge und Aufwendungen zählen, wenn sie entstehen (Leistungsprinzip) unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung
  - **verpflichtend** bei Überschreitung der Buchführungsgrenzen (und für Kapitalgesellschaften)
    - Umsatzgrenze von EUR 700.000 wird in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschritten (1 Pufferjahr)
    - Umsatzgrenze von EUR 1.000.000 wird überschritten (ab dem Folgejahr)
- **Freiwillige Bilanzierung (§ 4 (1) EStG)**
- Bei **Wechsel** zwischen den Gewinnermittlungsarten ist ein „Übergangsergebnis“ zu berechnen

# Arten der Gewinnermittlung

- **Basispauschalierung**
  - 6% / 12% pauschale Betriebsausgaben je nach Tätigkeit
  - zusätzlich zur Pauschale absetzbar: z.B. Wareneinsatz, Löhne, Sozialversicherung, Arbeitsplatzpauschale, Grundfreibetrag
  - Umsatzgrenze EUR 220.000 (Vorjahresumsatz)
  - Ausblick Regierungsprogramm: Erhöhung Basispauschalierung
    - ab 2025 auf EUR 320.000 sowie 13,5% und
    - ab 2026 auf EUR 420.000 sowie 15%
- **Pauschalierung für Kleinunternehmer**
  - 20% (Dienstleistungsbetrieb) / 45% pauschale Betriebsausgaben
  - zusätzlich zur Pauschale absetzbar: z.B. Sozialversicherung, Arbeitsplatzpauschale, Grundfreibetrag
  - Umsatzgrenze EUR 55.000 (ab 2025)
- **Gastgewerbepauschalierung, Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende (je nach Branche)**

# Gewinnermittlung: Vergleichsrechnung

## Einkommensteuer

2025	EA-Rechner	Basispauschalierung	Kleinunternehmer
<b>Umsatz</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000</b>
Betriebsausgabenpauschale	0	- 6.000 (12%)	- 22.500 (45%)
Waren, Hilfsstoffe	- 13.000	- 13.000	-
Sonstige Ausgaben	- 3.000	-	-
GSVG-Beiträge	- 7.000	- 7.000	- 7.000
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	27.000	24.000	20.500
Grundfreibetrag	- 4.050	- 3.600	- 3.075
Einkommen	22.950	20.400	17.425
<b>Einkommensteuer</b>	<b>2.062</b>	<b>1.418</b>	<b>823</b>

- Vorteilhaftigkeit ist immer abhängig von den tatsächlichen Betriebsausgaben im Einzelfall und kann nicht pauschal beurteilt werden
- **Empfehlung:** Durchführung einer Vergleichsrechnung bei Erstellung der Steuererklärung

# Gewinnermittlung: Vergleichsrechnung gewerbliche Sozialversicherung

Nachzahlung GSVG	EA-Rechner	Basispauschalierung	Kleinunternehmer
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>29.950</b>	<b>27.400</b>	<b>24.425</b>
Tatsächlicher Aufwand GSVG (KV, PV)	7.577	6.932	6.180
Vorgeschriebene und bezahlte Beiträge	- 7.000	- 7.000	- 7.000
<b>Gutschrift (-) / Nachforderung (+)</b>	<b>577</b>	<b>- 67</b>	<b>- 820</b>

- **Wichtig:** Die Wahl der Gewinnermittlung hat einen großen Einfluss auf die Nachzahlung aus der gewerblichen Sozialversicherung
- **Bemessungsgrundlage** für die Sozialversicherung: Gewinn zuzüglich vorgeschriebener GSVG-Beiträge
- \* Berechnung ohne Berücksichtigung der Begünstigung für Gründer (keine Nachbemessung in der Krankenversicherung in den ersten 2 Jahren)

# ABC der absetzbaren Ausgaben

- Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel (z.B. Werkzeug)
- Arbeitszimmer
- Arbeitsplatzpauschale
- Aus- und Fortbildungskosten
- Beiträge zu Berufsvertretungen
- Bewirtungsspesen (50%)
- Büro- und Verwaltungsaufwand
- Computer
- Fachliteratur
- Fremdfinanzierung
- Internet
- Kilometergelder / Kfz-Kosten
- Kontoführungskosten
- Miete, Betriebskosten, Energie
- Personalkosten
- Rechts- und Beratungskosten
- Reisekosten
- Sachanlagen (Abschreibung)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (EUR 1.000)
- Sozialversicherungsbeitrag (GSVG)
- Telefonkosten
- Visitenkarten
- Wareneinkauf
- Werbung

# ABC der nicht absetzbaren Ausgaben (§ 20 EStG)

- Ausgaben die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind (Haushalt und Unterhalt, Urlaube, Freizeitgestaltung)
- Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauches (Brille, Uhr, Hörgeräte)
- Aufwendungen in Zusammenhang mit Ballbesuchen
- Blumengeschenke
- Fotoapparat (außer ausschließliche oder ganz überwiegend betriebliche Verwendung)
- Aufwendungen für die eigene Geburtstagsfeier
- Kleidung (auch wenn nahezu ausschließlich für die Berufsausübung benötigt)
- Haushaltsgeräte
- Literatur, Zeitungen, Zeitschriften
- Strafen

# Investitionen: steuerliche Auswirkung

- **Abschreibungen (AfA – Absetzung für Abnutzung)**
  - notwendig für Anlagevermögen (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Computer)
  - Anschaffungskosten werden über mehrere Jahre verteilt (Nutzungsdauer laut AfA-Tabellen) – unabhängig vom Zahlungsfluss
  - Beginn der Abschreibung mit der „Inbetriebnahme“
  - Führung Anlagenverzeichnis
  - lineare Abschreibung (gleichbleibende jährlich Beträge) vs. degressive Abschreibung (höhere Beträge zu Beginn, sinkend über Jahre)
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**
  - Betrag bis EUR 1.000 (netto) pro Jahr kann sofort abgeschrieben werden

# Investitionen: Gewinnfreibetrag

- Gilt für **natürliche** Personen, die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit erzielen
- **Grundfreibetrag**
  - Für die ersten EUR 33.000 Gewinn in Höhe von 15% (maximal EUR 4.950)
  - Ausblick Regierungsprogramm: ab 1.1.2027 auf 15% von Gewinnen bis zu EUR 50.000
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**
  - Übersteigt der Gewinn EUR 33.000 (ab 2025), kann **zusätzlich** der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden
  - nicht anwendbar bei Gewinnermittlung Pauschalierung (nur Grundfreibetrag möglich)
  - Gewinne sind in abnehmendem Ausmaß bis zu einer Höhe von EUR 583.000 begünstigt
  - **Voraussetzung:** Investitionen in „begünstigtes Anlagevermögen“ oder Wertpapiere
- **Ausgenommen vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**
  - PKW
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter (die sofort abgesetzt werden)
  - gebrauchte Wirtschaftsgüter

# Investitionen: Investitionsfreibetrag

- Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Betriebsausgabe** im Jahr der Anschaffung (oder Herstellung) von Investitionen im Anlagevermögen
- **Nicht anwendbar** bei Gewinnermittlung durch **Pauschalierung**
- Begünstigt sind Investitionen (bis max. MEUR 1 pro Geschäftsjahr) in das abnutzbare Anlagevermögen
  - **10%** der Kosten für die diese Investitionen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig
  - Erhöhung auf **15%** der Investition für Investitionen im Bereich der **Ökologisierung**
- **Ausgenommen** vom Investitionsfreibetrag sind Investitionen in
  - Gebäude
  - PKW (Ausnahme: Elektro-PKW)
  - Firmenwert
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter (die sofort abgesetzt werden)
  - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
  - Investitionen in unkörperliche Wirtschaftsgüter sind eingeschränkt möglich

# Umsatzsteuer ja oder nein?

- **Kleinunternehmerregelung** (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG)
  - Umsatzgrenze von EUR 55.000 (brutto) wird weder im laufenden noch im vorherigen Kalenderjahr überschritten
  - Toleranzgrenze 10%
    - Überschreitung Toleranzgrenze: alle Umsätze ab diesem Zeitpunkt sind steuerpflichtig
    - Neu ab 2025: keine rückwirkende Besteuerung
  - **Vorteile:** weniger Verwaltungsaufwand (keine UVA), günstigere Preise für Privatkunden
  - **Nachteil:** kein Vorsteuerabzug auf betriebliche Ausgaben
- **Antrag auf Regelbesteuerung (5 Jahre verbindlich)**
  - hohe betriebliche Ausgaben und Investitionen mit Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug möglich)
  - **Vorteil,** wenn Kunden hauptsächlich im B2B Bereich tätig sind (Vorsteuerabzug)
- **Regelbesteuerung (Umsatzsteuerpflicht)**
  - Steuersätze in Österreich: **20%** (Normalsatz), **13%** (z.B. Kultur Pflanzen, Tierfutter), **10%** (z.B. Lebensmittel, Nächtigungen)
  - Abgabe Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
  - **Umsatzsteuerzahllast = Umsatzsteuer** (eigener Umsatz) – **Vorsteuer** aus Betriebsausgaben

# Umsatzsteuer ja oder nein?

- Häufige und teure Fehler rund um die Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug vermeiden
  - Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß **§ 11 UStG**
  - Richtiger **Zeitpunkt** für Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug
- Die Rechnung vom Lieferanten enthält nicht alle für den Vorsteuerabzug erforderlichen **Rechnungsmerkmale**
  - Prüfung der Rechnungsmerkmale vor Bezahlung der Rechnung und Anforderung Rechnungskorrektur falls notwendig
  - Rechnung mit einem **Bruttobetrag über EUR 10.000** müssen auch die eigene UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten
  - Bei höheren Umsatzsteuergutschriften (vor allem im Rahmen der Gründung) kann das Finanzamt die Belege im Rahmen eines Ergänzungsersuchens anfordern
- **Kein Vorsteuerabzug** für betrieblich genutzte **PKW**
  - weder für Kauf noch für Leasing oder laufende Aufwendungen
  - **Ausnahmen:** gesonderte Regelung zum Vorsteuerabzug bei Elektroauto, Vorsteuerabzug für Fiskal-LKW (Liste BMF)
- Vorsicht bei Wareneinkauf innerhalb der **EU**
  - Angabe der UID-Nummer beim Kauf (innergemeinschaftlicher Erwerb)
  - irrtümlich bezahlte Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden

# Praxistipp: Planungsrechnung und Business Plan

- Erstellung einer **Erfolgsplanung** und **Liquiditätsplanung** als Grundlage für strategische Unternehmensentscheidungen
  - Basis für Überlegungen rund um Gewinnermittlungsart und Rechtsformwahl
  - Auswirkungen im Bereich der Umsatzsteuer
  - Vorausschauender Vergleich der Planung mit unterschiedlichen Größenklassen oder Grenzwerten
  - Gesundes Verhältnis zwischen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen → passen die geplanten Ausgaben zum Betrieb?
- Ermittlung des **Mindestumsatzes** der erzielt werden muss, um neben den laufenden Fixkosten auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn zu decken
- Berechnung der **voraussichtlichen Abgabenbelastung** (Einkommensteuer, Sozialversicherung) und des **Nettoeinkommens** auf Basis der Planungsrechnung und Berücksichtigung der Zahlungen in der Liquiditätsplanung
- Möglichkeit zur frühzeitigen **Ableitung von Maßnahmen**, wenn das tatsächliche Ergebnis vom Plan abweicht

# Praxistipp: Berichtswesen und Belegerfassung

- System zur Erfassung der Belege und Buchhaltung ist abhängig vom Umfang der betrieblichen Tätigkeit, der Rechtsform und der Gewinnermittlungsart
- Unterschiedliche Möglichkeiten zur Erfassung der Belege
  - Einfacher „Spesenverteiler“
  - Vorerfassung im Buchhaltungssystem
  - Scan-Buchhaltung mit Digitalisierung der Belege
  - Sicherstellung vollständige Belegsammlung und Archivierung
- **Empfehlung:** betriebliches Bankkonto eröffnen und private und betriebliche Ausgaben trennen
- Laufender Soll/ Ist / Vergleich und Berichtswesen
- Festlegung und unterjährige Berücksichtigung von **Privatanteilen**

# Praxistipp: Hochrechnung vor Jahresende

- Eine **Hochrechnung** hilft Ihnen als Unternehmer:In, die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Abgabenbelastungen abzuschätzen, um rechtzeitig Maßnahmen zu setzen und Überraschungen und kurzfristige Liquiditätsengpässe zu vermeiden
- Voraussichtliche **Abgabenbelastung** berechnen
  - Prognose für die Einkommensteuer und Berechnung der Nachzahlung auf Basis der geleisteten Vorauszahlungen
  - GSVG-Nachzahlungen frühzeitig erkennen und bei Bedarf Beitragsanpassungen durchführen oder Vorauszahlungen leisten
  - Vorsicht vor dem „**verflixten**“ **3. Jahr** in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)
- **Liquiditätsengpässe** erkennen und vermeiden
  - Bessere Finanzplanung für größere Ausgaben oder Investitionen
  - Sicherstellen, dass genügend Rücklagen für Steuern und Sozialversicherung gebildet sind
- Gezielte **Investitionen** vor Jahresende tätigen
  - Nutzung investitionsbedingter **Gewinnfreibetrag**
  - Optimale Kombination mit **Investitionsfreibetrag**
- **Gewinnoptimierung** und **Steuerersparnis** planen
  - Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzip bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (Vorziehen von Ausgaben oder Verschiebung von Einnahmen)